

Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Heinsberg

Hans-Josef Windel, Valkenburgerstr. 22 A, 52525 Heinsberg

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Heinsberg mit Sitz in Heinsberg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an der Prostata, vornehmlich an Prostatakrebs, erkrankt sind.

Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden.

- ▶ Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen.
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- ▶ Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffene.
- ▶ Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge.
- ▶ Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Prostataerkrankung betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung.
- ▶ Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostata-Karzinomen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern unterstützen will.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet#der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereinsmitglieder

Organe des Vereins sind:

- ▶ die Mitgliederversammlung
- ▶ der Vorstand und
- ▶ der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- ▶ Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
- ▶ Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ▶ Satzungsänderungen
- ▶ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand (alte Fassung)

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzender, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister

Er vertritt dem Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Vorstandes (Ergänzung zur neuen Fassung)

Es wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2022 einstimmig beschlossen, die Satzung nach § 9 der Vorstand, nach der neuen Fassung zu ergänzen, die besagt:
Sollte es für die Führungspositionen, hier besonders für die Position des Vorsitzenden, keine Bewerber geben, dann kann alternativ, ein bis zu 5 Personen bestehendes gleichberechtigtes Leitungsteam gewählt werden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 (2) BGB.
Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können bis zu fünf Mitglieder angehören, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereinsbeschlüsse

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, z. Zeit mit Sitz in 30989 Gehrden, Alte Str. 4 der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.02.2008 errichtet.
Eine Ergänzung zu § 9 Der Vorstand, (Neue Fassung), wurde am 15.11.2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung gestellt.
Ergebnis: Die Mitglieder stimmten einstimmig für die „Neue Fassung“